

Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (27. November 2025)

Potsdam, 25. Februar 2026

Wir möchten einleitend betonen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft einen guten Entwurf zur 1. Änderung des STR HF vorgelegt hat.

Wir verweisen ergänzend ausdrücklich auf unsere vorhergehende Stellungnahme vom 01. September 2025 zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.

Ausgangslage:

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (STR HF) ist am 23.10.2024 in Kraft getreten. Das gegenständliche Änderungsverfahren vom 27. November 2025 zum STR HF wird mit der Absicht durchgeführt, **zwei zusätzliche Vorranggebiete** auszuweisen, sowie diese als **Beschleunigungsgebiete** gem. § 28 ROG auszuweisen.

Diese Bemühungen begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich.

Im Einzelnen:

1. Neue Vorranggebiet VRW 56 Mückendorf und Vorranggebiet VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow

Wir begrüßen die Ausweisung der zwei neuen Vorranggebiete. Damit erhöht sich die Flächenkulisse von 1,9 Prozent auf 2,1 Prozent der Regionsfläche. Die Erhöhung schafft einen Puffer, falls Teilfläche oder andere Vorranggebiete entfallen sollten. Die neuen Vorranggebiete werden unser Kenntnis nach von den örtlichen Kommunen unterstützt. Dies erhöht die Akzeptanz, die Umsetzungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit der Windenergieprojekte. Durch das brandenburgische Beteiligungsgesetz ergeben sich zukünftig erhebliche finanzielle Einnahmen für alle Kommunen mit Vorranggebieten.

2. Beschleunigungsgebiete gem. § 28 Absatz ROG

Die Ausweisung neuer Windenergiegebiete und somit auch das Änderungsverfahren des STR HF sind vor dem Hintergrund des am 12.08.2025 in Kraft getretenen Umsetzungsgesetzes der RED III¹ und insbesondere den entsprechenden Regelungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 ROG zu betrachten.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind nicht nur die beiden Flächen zusätzlich auszuweisen, sondern auch die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete auf ihre Eignung als Beschleunigungsgebiete zu prüfen und, sofern sie die Anforderungen erfüllen, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind Vorranggebiete für die Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern sie nicht in einem der in § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 ROG genannten Ausschlussgebiete liegen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt für Vorranggebiete, die nach Ablauf des 19.05.2024 und vor dem 15.08.2025 ausgewiesen worden sind, ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren, § 28 Abs. 7 ROG.²

Das eingeleitete Änderungsverfahren des STR HF ist, um diese Zielsetzung zu ergänzen. Im Ergebnis des Änderungsverfahrens sollte der STR HF deshalb alle auch bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete, die die Anforderungen an Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG erfüllen, als Beschleunigungsgebiete ausweisen.

Flächen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind weiterhin als Vorranggebiete darzustellen. Entsprechend müssen im Rahmen der Umweltprüfung alle Vorranggebiete hinsichtlich der Anforderungen an Beschleunigungsgebiete nach § 28 Abs. 2 ROG geprüft werden, um eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet möglich zu machen.

Zudem sind gem. § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 3 (zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG) erfolgen.

3. Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Wir kritisieren deutlich die komplette Zuordnung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) zum Ausschlussraum. Wir weisen ausdrücklich auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen hin. In § 26 Abs. 3 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber eindeutig und bei typisierender Wertung – die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist – festgestellt, dass WEA im LSG in Windenergiegebieten zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen. Damit hat der

¹ Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, [LINK](#) (zuletzt abgerufen am 21.08.2025).

² Siehe Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 64 [LINK](#)

Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konterkarieren darf.

Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist aufzugeben und die Gebiete sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend stellen wir fest:

1. Alle Vorranggebiete sind hinsichtlich der Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu prüfen und, sofern die Anforderungen erfüllt sind, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.
2. Für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen.
3. Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.

Für Fragen oder Hinweise stehe ich gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Sebastian Haase

Geschäftsführer

LEE Berlin Brandenburg

T +49 (0)331 / 27342-884

info@lee-bb.de